

Institutionelles Schutzkonzept (ISK)



Version 1.0.0, Stand: 21.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Rahmenbedingungen und Geltungsbereich.....	2
1.2 Überprüfung und Veröffentlichung.....	2
2. Begriffsbestimmungen	4
3. Risikoanalyse	5
3.1 Risiken.....	5
3.2 Mögliche Maßnahmen.....	5
4. Leitbild und Verhaltenskodex	7
4.2 Leitbild.....	7
5. Eignung und präventive Maßnahmen	9
5.1 Erweitertes Führungszeugnis (eFz).....	9
5.2 Präventionsschulungen, Modul 2 d/e.....	9
5.3 Selbstauskunfts- und Ehrenerklärung.....	10
6. Interventionsplan	11
6.1 Ansprechpersonen und Kontakte.....	11
6.1.1 Ansprechpersonen im Stamm.....	11
Das ISK-Team besteht aus folgenden Personen:.....	11
Im Vorstand sind:.....	11
6.1.2 Ansprechpersonen der Diözese.....	12
6.1.3 Externe Ansprechpersonen.....	12
6.2 Interventionsleitfäden.....	13
6.2.1 Verfahren bei sexualisierter Gewalt innerhalb der DPSG.....	13
6.2.2 Verfahren bei Vermutung von (sexualisierter) Gewalt.....	14
6.2.3 Verfahren bei begründetem Verdacht von (sexualisierter) Gewalt.....	15

1. Einleitung

1.1 Rahmenbedingungen und Geltungsbereich

Der DPSG Stamm Corvus Nürtingen ist ein Stamm im DPSG Diözesanverband Rottenburg Stuttgart der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg. Basierend auf den Grundlagen der Pfadfinderbewegung gehört die DPSG dem Ring deutscher Pfadfinderverbände (rdp) an. Dieser wiederum ist die deutsche Vertretung in der World Organization of the Scout Movement (WOSM). Der DPSG Stamm Corvus besteht aus ca. 85 aktiven Mitgliedern (2024). Bei den Mitgliedern handelt es sich sowohl um Kinder und Jugendliche als auch um Erwachsene. Im Stamm finden regelmäßig Gruppenstunden sowie Zeltlager, Ausflüge und andere Aktionen statt. Als Kinder- und Jugendverband ist es unser Anliegen, Orte und Möglichkeiten zu schaffen, in denen sich Kinder und Jugendliche innerhalb ihrer Altersgruppe und altersübergreifend ausprobieren können. Wir verstehen diese Orte und Möglichkeiten als Schutzräume, die frei von jeglicher Art von Gewalt sind. Nur so können sie der Stärkung eigener Fähigkeiten und des Gemeinschaftsgefühls dienen und die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit unterstützen. An dieser Stelle sind wir alle gefragt, die entsprechenden Rahmenbedingungen herzustellen. Nur mit offenen Augen und Ohren, mit Sensibilität, Wissen und Reflexion können wir eine Kultur der Achtsamkeit etablieren. Auf dieser Grundlage ist das hier vorliegende institutionelle Schutzkonzept nach dem Wertebild der DPSG entstanden und gilt für alle Menschen auf den Veranstaltungen, Zeltlagern und in den Gruppenstunden des DPSG Stamm Corvus Nürtingen.

Ziel von Prävention ist es, eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln. Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist ein integraler Bestandteil unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen, dazu gehören auch Kinder und Jugendliche selbst. Auf Grundlage des allgemeinen Rechts auf Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch wird dieses institutionelle Schutzkonzept erstellt. Wir teilen die Werte und Normen sowie die Positionierung zum Thema „Prävention“ des DPSG Bundesverbandes. Wir folgen dem DPSG-Bundesverband außerdem in der Definition von Begrifflichkeiten wie „(sexuelle) Grenzverletzung“, „(sexueller) Missbrauch“, „(sexuelle) Übergriffe“ oder „Gewalt“.

1.2 Überprüfung und Veröffentlichung

Das vorliegende Schutzkonzept soll regelmäßig überarbeitet und an aktuelle Gegebenheiten angepasst werden. Dazu zählen insbesondere eine neue Risikoanalyse nach bspw. einem Umzug in neue Gebäude, die Anpassung von Vertrauenspersonen sofern es Neue gibt und die Anpassung/Ergänzung von Kontaktdaten. Eine Überprüfung soll jährlich nach der

Stammesversammlung stattfinden, Verantwortlich dafür sind die Präventionsbeauftragten bzw. der Vorstand (Kapitel 6).

Nach dem Beschluss des Schutzkonzepts in der Leitendenunde wird es auf der Homepage veröffentlicht, in der Cloud zur Verfügung gestellt sowie als Printversion in den Räumen der Gruppe zur Ansicht ausliegen. Auf Lagern und während Aktionen ist es mitzuführen und permanent für alle Teilnehmer zugänglich zu machen.

2. Begriffsbestimmungen

Der **Begriff sexuelle/sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch** umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und die seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen. Es können Straftaten im Sinne des staatlichen Strafrechts sein. So ist z. B. jede sexuelle Handlung mit Kindern unter 14 Jahren vor staatlichem Recht strafbar. Auch im Falle eines Machtgefälles sind sexuelle Handlungen nicht zulässig.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergreif** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend, **Intervention** die alle Maßnahmen begleitend und **Aufarbeitung** alle Maßnahmen, die nachsorgend gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ergriffen werden. Verantwortlich für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist neben den Präventionsbeauftragten der Stammesvorstand.

Wird im Folgenden von **Leiter:innen** gesprochen, so sind damit die im Stamm tätigen erwachsenen Gruppenleiter:innen gemeint. Erwachsene Ehrenamtliche, die keine Stufe leiten, aber regelmäßig andere Aufgaben übernehmen, zu denen auch die Betreuung zählen kann, werden **Mitarbeiter:innen** genannt. **Helfer:innen** sind erwachsene Ehrenamtliche, die nicht regelmäßig, sondern nur punktuell auf Veranstaltungen tätig sind (z.B. Küche). Gegebenenfalls arbeiten sie im Vorhinein, zur Vorbereitung der Veranstaltung und zeitlich begrenzt in einem Arbeitskreis mit.

Wird im Folgenden von **Grüpplingen** gesprochen, so sind die den Gruppen zugehörigen Kinder und Jugendlichen gemeint.

Die **Präventionsbeauftragten** bzw. das **ISK-Team** setzt sich aus Mitgliedern der Leitendenrunde zusammen und umfasst mindestens 3 Leute, die nicht Teil des Vorstands sind. Das können sowohl aktive oder ehemalige Leiter:innen als auch Mitarbeiter:innen sein, welche den Vorstand bei der Umsetzung des Schutzkonzepts unterstützen und erster Ansprechpartner bei Anliegen bzgl. des ISK sind. Dabei soll mindestens eine Person weiblich und mindestens eine männlich sein. Dieses Team wird von der Stammesversammlung gewählt. Falls das nicht möglich ist, werden in der Leitendenrunde Personen gewählt.

3. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein wichtiger Schritt in der Erstellung eines Schutzkonzeptes, um festzustellen, unter welchen Umständen es zu kritischen Situationen kommen kann. Berücksichtigt werden sowohl Räumlichkeiten, Arbeitsweisen und Strukturen vor Ort bei der Durchführung von Gruppenstunden, als auch die Situationen auf Lagern und Fahrten. Die Risikoanalyse fand im Februar 2024 statt. Dabei waren aktive Leiter:innen und Mitarbeiter. Wenn es notwendig werden sollte, findet eine neue Analyse statt, bestenfalls unter Einbeziehung der Grüpplinge. zuständig dafür ist das ISK-Team.

3.1 Risiken

Folgende Risiken und Situationen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sind uns bewusst:

- Eine Aktion findet an uneinsichtigen und unbekanntem Orten statt.
- Es gibt nur eine:n Betreuer:in.
- Es kommt zu "Gruppenzwang" bei einem Spiel.
- Wenige (2-3) Kinder sind alleine im Gruppenraum und ein Kind / Jugendlicher übergeht die Grenzen der / des anderen, verbal, körperlich oder sexuell.
- Beim Wandern fällt ein Kind zurück, ganz am Ende geht nur ein:e Leiter:in
- Bei Übernachtungssituationen gibt es keinen abschließbaren Raum zum Umziehen
- Ein Kind verletzt sich und ist alleine mit einem:einer Betreuer:in oder wird alleine von einem:einer Betreuer:in zum Arzt gebracht.
- Bei einer Aktion kommen Unbekannte und schauen zu oder sprechen Kinder an
- Ausgrenzungen und Mobbing im Gruppenkontext
- Ein Kind will sich nicht zu einer Situation äußern oder darüber sprechen weil es Angst hat uncool zu wirken
- In einer Gruppe bildet sich eine Gruppenkultur mit abwertenden Haltungen und Äußerungen und diese wird von den Leitenden nicht begrenzt oder gar mitgetragen (z.B. abwertende Sprüche gegenüber Jüngeren, Mädchen, Jungen, Homosexuellen, Ärmere, Fremde, oder es kommt zu unangebrachten sexuellen Ausdrücken).
- Auf dem Weg in die Gruppenstunde hat ein Kind eine grenzverletzende Erfahrung gemacht und traut sich nicht, davon zu berichten, weil es Angst hat, nicht ernst genommen zu werden oder uncool zu wirken.
- Es besteht ein Machtgefälle zwischen zwei Personen

3.2 Mögliche Maßnahmen

Folgende Möglichkeiten zur Vermeidung von Risiken werden nach Möglichkeit umgesetzt:

- Verbesserung der Qualifikation aller Leiter:innen bzgl. der Themen: Machtmissbrauch, sexuelle Gewalt, Missbrauch, Kindeswohl, sowie der Sensibilisierung und Handlungsmöglichkeiten; durch regelmäßige Fortbildungen gemäß den Vorgaben dieses Schutzkonzeptes.
- Ermutigung aller, sich untereinander und auch den Leitenden gegenüber Feedback zu geben, sowie Probleme und auch Unsicherheiten anzusprechen. Die Hinterfragung des eigenen Handelns im Team darf möglich sein.

- Klares Einschreiten bei abwertendem Verhalten.
- Kinder in ihrem Selbstwert stärken und sie sensibilisieren, bzgl. ihrer eigenen Grenzen und Rechte.
- Zu Beginn einer Aktion an unbekanntem Orten erfolgt eine Begehung mit den Teilnehmenden, damit alle die Räume kennen und weiß, wo man sich aufhalten darf und welche Räume Tabu sind/ angeklopft werden muss
- Nach Möglichkeit sollten zu jeder Aktion mindestens zwei Leiter:innen eingeplant werden
- Kritische Spiele (z.B. Spiele mit Körperkontakt, Kleiderkette) erfolgen nach klaren Regeln und Grenzen und nur bei einer vertrauten Gruppe. Die Teilnahme der Kinder ist freiwillig.
- Unbekannte Dritte werden angesprochen und nach ihren Intentionen gefragt
- Einschreiten bei Erkennung von Mobbing o.ä. in der Gruppe. Gespräch suchen, evtl in der Gruppe evaluieren, was passieren kann
- Bekanntmachen und Beschäftigen mit dem Leitbild (Kapitel 4), um es einzuhalten
- Möglichkeit der anonymen Rückmeldung schaffen (z.B. Kummerkasten)
- Kinder ermutigen "Nein" zu sagen

4. Leitbild und Verhaltenskodex

4.2 Leitbild

Wir folgen dem Leitbild der DPSG. Dieses ist hier aufgeführt:

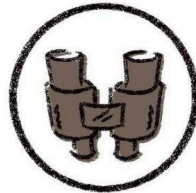
Leitbild

Auf der Basis unserer Prinzipien der Weltpfadfinderbewegung und unserer christlichen Grundhaltung orientiert sich unser Tun am Gesetz der Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Es beschreibt Regeln und Umgangsformen, an die sich alle Mitglieder des Verbandes aus eigener Überzeugung halten. In diesem Gesetz finden wir auch die Grundlage für unser Leitbild gegen sexualisierte Gewalt.

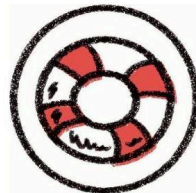
Als Pfadfinderin, als Pfadfinder...



... begegne ich allen Menschen mit Respekt und habe alle Pfadfinderinnen und Pfadfinder als Geschwister.
Das bedeutet für uns auch, keinesfalls die Grenzen Anderer zu überschreiten, die Intimsphäre der Anderen zu achten, und keine geistige, körperliche und hierarchische Überlegenheit auszunutzen.



... gehe ich zuversichtlich und mit wachen Augen durch die Welt.
Das bedeutet für uns auch, die eigenen Grenzen wahrzunehmen und benennen zu können und sensibel zu sein für die Grenzen der Anderen sowie vor Grenzverletzungen nicht die Augen zu verschließen.



... bin ich höflich und helfe da, wo es notwendig ist.
Das bedeutet für uns auch, denen zu helfen, die sexuell bedrängt oder missbraucht werden, und, wenn erforderlich, selbst Hilfe in Anspruch zu nehmen, etwa von einer Person unseres Vertrauens oder einer außenstehenden Fachkraft.



... mache ich nichts halb und gebe auch in Schwierigkeiten nicht auf.
Das bedeutet für uns auch, einer Vermutung nachzugehen, selbst wenn es unangenehm ist.



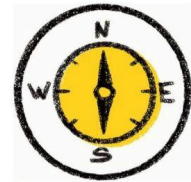
... entwickle ich eine eigene Meinung und stehe für diese ein.
Das bedeutet für uns auch, im Umgang mit sexualisierter Gewalt nicht pauschal die Auffassung von anderen zu übernehmen, sondern sich von Fall zu Fall kritisch ein eigenes Urteil zu bilden und dabei weder zu verharmlosen noch zu übertreiben.



... sage ich, was ich denke, und tue, was ich sage.
Das bedeutet für uns auch, im zwischenmenschlichen Kontakt, im Verband und in der Öffentlichkeit konsequent gegen sexualisierte Gewalt vorzugehen.



... lebe ich einfach und umweltbewusst.
Das bedeutet für uns auch, unseren Körper als Teil der schätzenswerten Natur zu begreifen, dessen Bedürfnis nach Intimität zu wahren und nichts zuzulassen, was diesen schädigen könnte.



... stehe ich zu meiner Herkunft und zu meinem Glauben.
Das bedeutet für uns auch, die Wertvorstellungen anderer sowie der eigenen Kulturen und Glaubensrichtungen hinsichtlich ihrer und unserer Sexualität zu achten und sich damit auseinanderzusetzen.

Illustrationen: Kea von Garnier

4.2 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex gilt für alle Mitglieder. Im Folgenden werden mit Leitenden auch Mitarbeitenden und Helfende gemeint.

- Teilnehmende haben ein Mitspracherecht bei der Gestaltung von Lagern und Aktionen.
- Wir zeigen den Teilnehmenden und Mitleitenden gegenüber Wertschätzung und kommunizieren mit ihnen auf Augenhöhe.
- Die Grenzen jeder Person sollen wahr- und ernst genommen werden.

- Wir gehen sensibel mit Nähe zu den Teilnehmenden um.
- Wir möchten allen Teilnehmenden aktiv anbieten, geschlechtergetrennt zu schlafen, wenn sie dies wünschen.
- Ab Jupfistufe aufwärts wird in den Schlafräumen/Zelten nach Möglichkeit geschlechtergetrennt geschlafen. Ausnahmen bestehen beim Biwak.
- Leiter*innen und Gruppenkinder schlafen immer getrennt voneinander (auch auf 3-TagesTouren o.ä.). Dabei ist der Abstand so zu wählen, dass zufällige oder intendierte Berührungen von Leiter*innen zu Teilnehmenden nicht möglich sind. Eine räumliche Trennung ist zu bevorzugen, darf aber nicht dazu führen, dass die Leiter*innen ihrer Aufsichtspflicht nicht mehr ausreichend nachkommen können. Den Kindern & Jugendlichen muss klar kommuniziert werden, wo sie bei einem Notfall o.ä. auch nachts schnell eine erwachsene Person zur Hilfe rufen können.
 - Die Roverrunde kann entscheiden, ob sie die Trennung zu Leiter*innen aufheben möchte.
- Es wird immer geschlechtergetrennt geduscht. Leiter*innen dürfen nicht in die Duschkabinen, während sich Kinder darin befinden (Ausnahme: Notfall).
- Wir verpflichten uns dazu, den Teilnehmenden keine körperlich, psychisch oder emotional verletzende Strafen aufzuerlegen.
- Konsequenzen sollten kontextbezogen gewählt werden.
- Wir möchten den Kindern und Jugendlichen kommunizieren, dass sie sich immer an uns Leitende wenden können (z.B. „Wenn euch irgendwas auf dem Herzen liegt, könnt ihr jederzeit zu uns kommen!“)
- Wir gehen nicht ins Zelt, wenn sich Kinder oder Jugendliche umziehen (selbst wenn die Teilnehmenden das in Ordnung finden). Ausnahme: Notfall
- Wir sind besonders sensibel bei Vier-Augen-Gesprächen zwischen einem*r Leiter*in und einem*r Teilnehmenden. Konkret kann das z.B. so aussehen:
 - Das Gespräch zwischen Leiter:in und Grüppling kann im Freien abseits der Gruppe, aber sichtbar stattfinden
 - Das Gespräch kann in einem Zelt oder Raum stattfinden, in dem andere Leiter:innen ebenfalls Zutritt haben. Wenn ein*e Leiter*in und ein Kind allein in einem Raum oder Zelt sind, sollte vorher ein*e Mitleiter*in informiert sein, der/die regelmäßig überprüft, ob alles in Ordnung ist;
 - Nach einem Vier-Augen-Gespräch informiert der*die entsprechende Leiter*in eine*n Mitleiter*in.
 - Falls keine weitere Leitungsperson anwesend ist, kann in der Roverstufe auch ein*e Rover*in informiert werden.
- Vorfälle, die das ISK betreffen, werden dokumentiert, dem ISK-Team mitgeteilt und beim ISK-Team archiviert.
- Mitteilungs- /Vermutungsfälle behandeln wir diskret (je nach Situation wird entschieden, welche Leiter*in davon informiert werden). Wir beziehen keine anderen Teilnehmenden mit ein (auch keine Rover*innen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen).

5. Eignung und präventive Maßnahmen

Personen, die Minderjährige beaufsichtigen oder während einer Aktion unbeaufsichtigt mit Ihnen zusammen sind, tragen eine hohe Verantwortung. Zum Schutz der Kinder und der Prävention von Übergriffen kommen verschiedene Maßnahmen zur Anwendung. Verantwortlich für die Gültigkeit der besuchten Schulungen und Einsichtnahmen der eFz (erweitertes Führungszeugnis) ist der Stammesvorstand, unterstützt durch das ISK-Team.

	Bei Veranstaltungen ohne Übernachtung gilt:	Bei Veranstaltungen mit Übernachtung gilt:
Rover:innen im Praktikum	müssen nichts vorlegen, da sie noch Teilnehmende sind	
Leiter:innen Mitarbeiter:innen	Sowohl die Teilnahme an einer Präventionsschulung (2 d/e) als auch das Vorlegen des Führungszeugnisses, und die unterschriebene Ehrenerklärung (Kap. 5.3)	
Helfer:innen	Unterschriebene Ehrenerklärung bei nichtöffentlichen Veranstaltungen	Sowohl Teilnahme an einer Präventionsschulung als auch das Vorlegen des Führungszeugnisses und der unterschriebenen Ehrenerklärung.

Bei Nichtvorliegen der oben genannten Nachweise ist eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich.

5.1 Erweitertes Führungszeugnis (eFz)

Staatliches wie kirchliches Recht sehen vor, dass bei Trägern der Jugendhilfe beziehungsweise in kirchlichen Rechtsträgern keine Personen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den entsprechenden Paragraphen (§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a (3), 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs) verurteilt worden sind. Entsprechend müssen alle Leiter:innen und Helfer:innen bei Tätigkeitsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis beziehungsweise eine Bestätigung über die Einsichtnahme vorlegen.

Die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt bei Leiter:innen über den zentralen Mitgliederservice der DPSG und wird in NaMi hinterlegt. Alle 5 Jahre muss ein neues erweitertes Führungszeugnis beantragt und vorgelegt werden. Der Vorstand/ Das ISK-Team weist auf fehlende und auslaufende Führungszeugnisse hin und hilft bei Bedarf bei der Beantragung.

5.2 Präventionsschulungen, Modul 2 d/e

Die Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung in der DPSG und im Woodbadge Modul Baustein d („Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Sensibilisierung und Intervention“) und e („Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Vertiefung und Prävention“) abgebildet. Der Besuch dieser Schulung ist für alle

Hauptverantwortlichen Leiter:innen verpflichtend, für alle anderen Aufsichtspersonen (Hilfsleiter:innen...) sowie volljährige Hilfspersonen (Küche...) empfohlen.
Mitglieder der Küche oder andere Personen, die keine direkte Aufsichtspflicht haben, können alternativ auch eine kürzere Präventionsschulung (min. 3 Stunden) eines beliebigen Trägers besuchen. Das ISK-Team/der Vorstand weisen regelmäßig auf stattfindende Schulungen hin.

5.3 Selbstauskunfts- und Ehrenerklärung

Jede Betreuungsperson muss zu Beginn der Tätigkeit eine Ehrenerklärung unterschreiben. Inhalt dieser Erklärung ist, bei Bekanntwerden einer Anschuldigung bzw. der Aufnahme von Ermittlungen /Eröffnung eines Verfahrens gegen einen umgehend die Leitung (Vorstand) davon in Kenntnis zu setzen. Die unterschriebene Erklärung verbleibt beim Träger der Aktion. Verwendet werden kann die Version der DPSG. Sie findet sich im Anhang.

6. Interventionsplan

6.1 Ansprechpersonen und Kontakte

6.1.1 Ansprechpersonen im Stamm

Als Ansprechpersonen für das ISK und Vorfälle im Stamm fungiert das ISK-Team. Erweiternd kann man sich auch an den Vorstand wenden.

Hinweis: laut ISK soll das ISK-Team an der Stammesversammlung gewählt werden. Die unten stehenden Personen wurden im Januar 2025 Leiterrundenintern gewählt, damit die Posten bis zur im Herbst stattfindenden Stammesversammlung nicht vakant sind.

Das **ISK-Team** besteht aus folgenden Personen:

Patricia Roth

Telefon: 0170 6202118

E-Mail: Patricia@dpsg-nuertingen.de

Lili Brauer

Telefon: 0178 3665263

E-Mail: Lili@dpsg-nuertingen.de

Felix Gliese

Telefon: 0176 56800602

E-Mail: Felix@dpsg-nuertingen.de

Mattis Röhrig

Telefon: 0151 21730867

E-Mail: Mattis@dpsg-nuertingen.de

Emily Theissler

Telefon: 0176 44600223

E-Mail: Emily@dpsg-nuertingen.de

Im Vorstand sind:

Christian Kurz

Telefon: 0157 89263411

E-Mail: Christian@dpsg-nuertingen.de

Lukas Mayer

Telefon: 0157 37293183
E-Mail: Lukas@dpsg-nuertingen.de

Markus Fritz (Kurat)

Telefon: 0157 35450612
E-Mail: Markus@dpsg-nuertingen.de

6.1.2 Ansprechpersonen der Diözese

Hotline der Diözese für Opfer sexualisierter Gewalt:
0800 1201000

Für die DPSG Rottenburg-Stuttgart sind folgende Personen zum 01.10.2024 auf die Dauer von 3 Jahren als unabhängige Ansprechpersonen durch den Vorstand beauftragt worden:

Herr Daniel Noa

Telefon: 0177 2355200
E-mail: daniel.noa@dpsg.info

Frau Elke Börnard

Telefon: 0170 7881935
E-mail: elke.boernard@dpsg.info

6.1.3 Externe Ansprechpersonen

BDKJ/BJA (insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII):

Telefon: 07153 3001-234
E-Mail: kinderschutz@bdkj.info
Handy-Hotline während der Ferien in Baden-Württemberg: 0151 53781414

Caritas Fils-Neckar-Alb

Psychologische Familien- und Lebensberatung
Werastr. 20
72622 Nürtingen
Tel: 07022/215-80
E-Mail: info@pfl-esslingen-nuertingen.de

Kompass Kirchheim e. V.

Psych. Fachberatungsstelle bei
sexualisierter Gewalt

Marstallgasse 3
73230 Kirchheim unter Teck
Tel: 07021/6132
E-Mail: mail@kompass-kirchheim.de
www.kompass-kirchheim.de

Psychologische Beratungsstelle Nürtingen

Landratsamt Esslingen
Außenstelle Nürtingen
Am Obertor 29
72622 Nürtingen
Tel: 0711 3902-42828

6.2 Interventionsleitfäden

Für das Verfahren bei sexualisierter Gewalt von Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb der DPSG bildet die Interventionsordnung der DPSG (IntervO) die Grundlage.

Die gesamte Interventionsordnung befindet sich im Anhang.
Im Folgenden ist das Verfahren in verschiedenen Fällen geschildert

6.2.1 Verfahren bei sexualisierter Gewalt innerhalb der DPSG

Erhalten wir als Stammesvorstand Kenntnis über Vorfälle/Verdacht von sexualisierter Gewalt innerhalb der DPSG sind zunächst wir zuständig für die betroffene Person Sorge zu tragen.

Dazu zählt:

- Ruhe bewahren!
Durch überlegtes Handeln können Fehlentscheidungen und übereilte Reaktionen vermieden werden.
- Zuhören und nächste Schritte besprechen
Wir glauben der Person, die sich anvertraut, und klären, was sie von uns als Vorstand braucht, wo und wie Unterstützung in dieser Situation für die Person selbst möglich ist. Wir erklären die nächsten Schritte und machen transparent, dass wir Hilfe und Beratung hinzuziehen und wie das weitere Vorgehen ist.
- Prüfen, ob sofortiger Handlungsbedarf besteht
Wir klären, ob ein Risiko besteht, dass es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommen kann. Wenn wir dies nicht ausschließen können, verschaffen wir uns Zeit und schauen, wie wir die Situation abwenden können. Auf Lagern kommt es ggf. zu getrennten Aktivitäten oder räumlicher Trennung. Wichtig ist, dass unser Verdacht nicht öffentlich wird, da wir die Persönlichkeitsrechte aller wahren, also auch der beschuldigten Person.

- Kontaktmöglichkeiten von den unabhängigen Ansprechpersonen weitergeben
Wir geben die Kontaktdaten der unabhängigen Ansprechpersonen an die betroffene Person für weitere ausführliche Gespräche weiter. Da diese hierfür zuständig sind. Inhalte des Gespräches sind:
 - Informationen über das mögliche weitere Verfahren
 - Hilfestellung und Unterstützungsmöglichkeiten
 - bei möglicher strafbarer Handlung Informationen über die Möglichkeit zur Erstattung einer Strafanzeige
 - Vereinbaren, ob in diesem oder einem weiteren Gespräch der konkrete Fall besprochen wird.

- Information an den Diözesanvorstand;
Wir geben die Information an den Diözesanvorstand weiter, dass wir Kenntnis über einen Fall/Verdacht von sexualisierter Gewalt erhalten haben, welche Schritte wir bisher gegangen sind und bei was wir als Stamm/Bezirk an Unterstützung benötigen.

Nach Übergabe an den Diözesanvorstand oder Bundesvorstand ist dieser für das weitere Interventionsverfahren zuständig und trifft entsprechende Entscheidungen. Er ist in Absprache mit den unabhängigen Ansprechpersonen und bespricht mit diesen die weiteren Schritte wie z.B. Kontaktaufnahme mit beschuldigter Person, Schutz- und Sanktionsmaßnahmen oder auch Rehabilitation, wenn nach gründlicher Prüfung der Verdacht als unbegründet gilt. In vollständiger Vakanz des Diözesanvorstandes geht die Zuständigkeit an den Bundesvorstand über.

6.2.2 Verfahren bei Vermutung von (sexualisierter) Gewalt

Ich vermute, dass ein Kind oder ein Jugendlicher betroffen von (sexualisierter) Gewalt sein könnte, weil ich z.B. vermehrt Verletzungen wahrgenommen oder auffälliges Verhalten beobachtet habe:

1. Ruhe bewahren!
Durch überlegtes Handeln kann ich Fehlentscheidungen und übereilte Reaktionen vermeiden.

2. Bleib damit nicht alleine!
Ich ziehe eine Vertrauensperson des ISK-Teams hinzu. Wenn der Diözesanvorstand oder –leitung nicht selber involviert ist, kann ich Kontakt zu einer Person des Diözesanvorstands oder einer Person im DPSG-Büro aufnehmen und um Rat fragen. Habe ich dabei ein ungutes Gefühl, suche ich mir Rat bei einer anderen Person meines Vertrauens. Ich treffe keine Entscheidung alleine.

3. Ernst nehmen und dokumentieren

Ich beobachte das Verhalten der potenziell betroffenen Person genau. Ich fertige Notizen über die Beobachtungen mit Datum und Uhrzeit an. Ich nehme mein eigenes Bauchgefühl ernst.

4. Hilfe holen von einer Fachberatungsstelle und dem Diözesanvorstand.
Sowohl der Diözesanvorstand als auch die Fachberatungsstelle können im weiteren Verlauf begleiten. Dabei hilft die*die Expert*in der Fachberatungsstelle mir bei allen verbandsexternen Entscheidungen. Der Diözesanvorstand berät bei allen Entscheidungen, die Konsequenzen für den Verband haben können. Mit Hilfe der Fachberatungsstelle und/oder des Diözesanvorstands ...
 - entscheide ich, ob ich der Vermutung überhaupt weiter nachgehen soll und / oder muss.
 - überlege mir, wie ich die (potenziell) Betroffenen weiter begleite und wie ich mit ihr umgehe. Auch den Umgang mit den Angehörigen – in der Regel den Eltern – kläre ich an dieser Stelle. Wichtig dabei ist auf jeden Fall: das Kind, die Jugendliche, den Jugendlichen ernst zu nehmen und dies deutlich zu machen!
 - entscheide ich, ob sich die Vermutung erhärtet und wer noch hinzugezogen werden muss.
5. Achte auf mich und meine Gefühle.
Ich reflektiere abschließend den Prozess und meine Entscheidungen. Ich achte dabei darauf, wie es mir als Person geht oder auch uns als Team, wenn mehrere Personen im Prozess involviert waren. Ich hole mir bei Bedarf auch hierfür Hilfe durch eine externe Fachkraft.

6.2.3 Verfahren bei begründetem Verdacht von (sexualisierter) Gewalt

Das Verfahren, wenn ein Kind, Jugendlicher oder erwachsener Schutzbefehlener von (sexualisierter) Gewalt im familiären Kontext erzählt:

1. Ruhe bewahren!
Durch überlegtes Handeln kann ich Fehlentscheidungen und übereilte Reaktionen vermeiden.
2. Zuhören und nächste Schritte besprechen
Ich glaube der betroffenen Person und lege offen, dass ich Hilfe und Beratung hinzuziehe. Mögliche Fragen können sein: Was braucht die betroffene Person? Gibt es weitere Personen, die Unterstützung brauchen?
Ich versichere, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Absprache unternommen wird, aber auch, dass ich mir Rat und Hilfe holen werde

3. Prüft, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt.
Ich kläre mit einer Vertrauensperson, ob ein Risiko besteht, dass es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommen kann. Wenn wir dies nicht ausschließen können, verschaffen wir uns Zeit und schauen, wie wir die Situation abwenden können.
4. Kontaktaufnahme mit Ansprechpersonen
Ich nehme Kontakt mit dem BDKJ-BJA-Kinderschutzteam auf und kläre das weitere Vorgehen, um der betroffenen Person zu helfen.

Bei Verdachtsfällen gegen Verbandsmitglieder gilt das Verfahren bei sexualisierter Gewalt innerhalb der DPSG, auch wenn es sich „nur“ um Gewalt ohne sexuellen Bezug handelt.

Für Betroffene sind kurze Wege und zeitnahe Unterstützung wichtig. Außerdem ist es hilfreich, wenn die Kontrolle über das weitere Vorgehen nicht vollständig an andere abgegeben werden muss. D.h. Betroffene sollten zumindest über die weiteren Schritte informiert sein und da, wo es um sie geht, sollten sie mitentscheiden dürfen (oder die Sorgeberechtigten), z.B. über eine Strafanzeige.

5. Dokumentiert den Prozess
Ich trage Sorge für eine ausführliche schriftliche Dokumentation mit Darstellung und Begründung aller Gespräche, Beobachtungen und getroffener Entscheidungen.